



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

50.001/57-I 2/93

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Ver-
waltungsverfahrensgesetz, zum Verwaltungsstraf-
gesetz und zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz

(BW)	
Betrifft GESETZENTWURF	
76	-GE/19 P3
Datum: 15. NOV. 1993	
Verteilt: 19. Nov. 1993	

Baumg.

B. A. Holzberger

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-
ßung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.001/57-I 2/93
An das
Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

zu GZ 600.127/9-V/2/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. September 1993 zu den drei Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz:

a) Im allgemeinen:

Das Bundesministerium für Justiz hält die Einführung von Behördenferien nicht für zweckmäßig. Es ist hier darauf hinzuweisen, daß Gerichtsferien nur in der ZPO vorgesehen sind, nicht aber im Außerstreit- und im Strafverfahren. Das größtenteils amtswegige Strafverfahren und das ebenfalls in weiten Bereichen von Amts wegen zu führende Außerstreitverfahren sind auch eher mit dem Verwaltungsverfahren bzw. dem Verwaltungsstrafverfahren vergleichbar als der streitige Zivilprozeß. Auch im Zivilprozeß sind gemäß § 224 verschiedene Verfahren "Ferialsachen" und somit von den Gerichtsferien ausgenommen. Im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten sind ebenfalls keine Gerichtsferien vorgesehen.

Jedenfalls wird geraten, den Ausdruck "Behördenferien" zu vermeiden, weil dadurch in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, es handle sich um ein zusätzliches Urlaubsprivileg des öffentlichen Dienstes. Tatsächlich liegt aber der Grund für eine solche Regelung in den urlaubsbedingten Abwesenheiten der Parteien und ihrer Vertreter, denen diese Regelung sicherlich entgegenkommen würden.

Die Wirkung von "Behördenferien" sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auf Rechtsmittel beschränkt bleiben, sodaß das Verfahren erster Instanz dadurch im wesentlichen nicht verzögert würde. Gerade bei der Berufungsfrist ist aber das Problem bei deren Verlängerung ohnedies entschärft. Nur unter dieser Voraussetzung könnte auch die Sommerurlaubszeit einbezogen werden.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich gegen eine Neufassung des § 6 AVG in der zur Diskussion gestellten Form aus: Dies würde im Ergebnis zu einer völligen Aufhebung der Pflicht der Parteien und deren Vertreter führen, Zuständigkeitsregeln zu beachten. Anders als beim § 63 Abs. 5 AVG, aus dem dieser Gedanke übernommen werde, würde ja nicht nur die Einbringung bei einer "naheliegenden" unzuständigen Behörde fristwährend wirken, sondern auch etwa bei einer zu einem ganz anderen Rechtsträger gehörenden. Damit wäre mutwilligen Verfahrensverzögerungen Tür und Tor geöffnet. Auch eine Ausnahmeregelung dahingehend, daß im Falle mutwilliger Einbringung des Antrags bei einer unzuständigen Behörde die Frist nicht als gewahrt gelten soll, würde nichts bringen, weil Erfahrungen aus anderen Verfahrensarten zeigen, daß Mutwillen häufig nicht oder nur mit einem beträchtlichen Verfahrensaufwand nachgewiesen werden kann.

Gegen die schon im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist auf einen Monat ist nichts einzuwenden. Im Verwaltungsverfahren wird es öfter als im gerichtlichen Verfahren vorkommen, daß erst für das Rechtsmittel die Vertretung durch einen Anwalt angestrebt wird. Gerade in diesem Fall soll der Vertreter eine angemessene Vorbereitungszeit haben.

Im übrigen werden die in der Novelle vorgesehenen Anpassungen an neue technische Möglichkeiten der Genehmigung von Erledigungen und der Übermittlung an die Parteien und ihre Vertreter begrüßt, sie kommen den Bestrebungen, Arbeitsabläufe auch in der Personalverwaltung des Bundesministeriums für Justiz auf ADV umzustellen, entgegen.

Im besonderen:Zu § 18 Abs. 3 AVG

Hingewiesen wird darauf, daß sich im Vergleich mit der der vorgeschlagenen Regelung teilweise ähnlichen Bestimmung des § 89a Abs. 2 GOG in der Fassung der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. 343/1989, die Frage stellt, ob der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Empfänger die Zustimmung zur Übermittlung von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise auch - "ausdrücklich" - verweigern bzw. der Zustellung im Wege automationsunterstützter Datenübertragungen "widersprechen" kann; dies sollte klargestellt werden.

Zu § 63 Abs. 5 AVG:

Es wird vorgeschlagen, im letzten Satz nach dem Wort "Berufung" das Wort "fristgerecht" einzufügen, weil die vorgeschlagene Fassung - zumindest bei rein sprachlicher Interpretation - den Eindruck erwecken könnte, daß eine bei der Berufungsbehörde eingebrachte Berufung an keine Frist gebunden sei.

Zu § 64a Abs. 1 AVG:

Die Unzulässigkeit einer Berufungsvorentscheidung sollte auf das Vorliegen divergierender Berufungen beschränkt werden, da es nicht sachgerecht wäre, eine Berufungsvorentscheidung auszuschließen, wenn mehrere Parteien gleichlautende Berufungsanträge stellen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist etwa an den Fall zu denken, daß neben dem Bestraften auch eine Amtspartei ihr Berufungsrecht zugunsten des Bestraften ausübt. Die Zulässigkeit der Berufungsvorentscheidung sollte daher nicht von der Anzahl der Berufungswerber, sondern davon abhängig gemacht werden, daß keine gegensätzlichen Berufungsanträge erhoben werden.

Die Erläuterungen zu § 64a Abs. 1 AVG sind insofern mißverständlich, als sie ausführen (Seite 8 unten), daß sich die Aussage in § 51b VStG, daß die Abänderung nicht zum Nachteil des Bestraften erfolgen darf, wenn nur dieser Berufung erhoben hat, erübrige, da im Fall der Berufung einer anderen Partei eine Berufungsvorentscheidung unzulässig sei. Damit wird verdeutlicht, daß - im Sinne der Neuregelung des § 64a Abs. 1 AVG - eine Berufungsvorentscheidung im Verwaltungsstrafverfahren nunmehr dann unzulässig sei, wenn der Beschuldigte und eine andere Partei Berufung erheben.

Erhebt hingegen ausschließlich eine andere Partei - als der Beschuldigte - Berufung, so ist eine Berufungsvorentscheidung doch wohl zulässig.

Zu § 67c Abs. 3 und 4 AVG:

Die Novellierungsanordnung ist sprachlich korrekturbedürftig. Sie sollte lauten: "Im § 67c erhalten die Absätze"

Zu § 67d Abs. 2 AVG:

Der letzte Satz der vorgeschlagenen (und der bisherigen) Fassung erscheint überflüssig, weil es sich ohnedies um Kann-Bestimmungen handelt. Wenn der Satz aber aufgenommen wird, dann sollte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die der UVS für erforderlich hält, auch bei verfahrensrechtlichen Bescheiden nicht ausschließen, was die vorgeschlagene Fassung - entgegen den Erläuterungen - wohl tut, weil sie zu einem e-contrario-Schluß führt.

2. Zum Verwaltungsstrafgesetz:

Zu § 49a Abs. 6 VStG:

Die Bestimmung ist durch Erweiterung unübersichtlich geworden. Es bietet sich daher an, mit den beiden letzten Sätzen einen neuen Abs. 7 zu bilden, zumal der geltende entfallen soll. Dadurch würden auch die beiden unterschiedlichen Fälle leichter verständlich: Abs. 6 würde den Fall der wirksamen Anonymverfügung, Abs. 7 jenen Fall regeln, in dem trotz verzögerter Zahlung oder Zahlung auf andere Weise als "mittels Beleges" das Verfahren einzustellen ist.

Im übrigen sollte in den beiden erwähnten Sätzen einheitlich von "eingezahlten" (nicht: einbezahlten) Beträgen gesprochen werden.

Zu § 49a Abs. 9 VStG:

Nach dem Wort "wurden" wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu § 50 Abs. 6 VStG:

Der vorletzte Halbsatz ist verstümmelt; möglicherweise wären die Worte "auf dem" unmittelbar zu wiederholen.

Zu § 51e Abs. 2 VStG:

Das nunmehr für jede Partei vorgesehene Recht, in den Fällen des § 51e Abs. 2 die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung zu verlangen, setzt voraus, daß diese auch Kenntnis von der Einbringung einer Berufung durch eine andere Partei erlangt. Die Bestimmung sollte daher durch eine entsprechende Mitteilungspflicht der Behörde ergänzt werden (vgl. z.B. § 294 Abs. 2 letzter Satz StPO), zumal sich die Mitteilungspflicht des § 65 AVG auf neues Tatsachen- und Beweismittelvorbringen beschränkt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, bis zu welchem Zeitpunkt ein Verlangen auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung gestellt werden kann.

Zu § 51e Abs. 3 VStG:

Im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen (S. 10 unten f.) wird die Aufnahme einer dem § 43 Abs. 2 VStG vergleichbaren ausdrücklichen Verpflichtung zur Einräumung des Parteiengehörs schon im Hinblick darauf befürwortet, daß ein Verzicht zur Abhaltung einer weiteren mündlichen Verhandlung in der Regel vor Kenntnis der Erhebungsergebnisse abgegeben werden wird.

Zu § 51h Abs. 5 und 6 VStG:

Gegen die Einführung einer vereinfachten Form der Protokollierung und der Ausfertigung des Straferkenntnisses im Verfahren vor den UVS im Falle mündlicher Verkündung des Bescheides ergeben sich insoweit grundlegende Bedenken, als die Vereinfachungen offenbar auch im Falle der Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht ausgeschlossen sein sollen. Zwar räumt Abs. 5 letzter Satz den Parteien das Recht ein, binnen einem Monat nach Verkündung die Herstellung einer Niederschrift und die Zustellung einer Abschrift hievon zu verlangen. Unklar ist aber bereits, ob ein solches Verlangen auch eine gekürzte Ausfertigung des Straferkenntnisses ausschließt (was sind die "in Abs. 5 genannten Voraussetzungen"?). Selbst wenn dies zu bejahen ist, sollte die Beschwerdefrist jedenfalls erst mit der Zustellung der ungekürzten Bescheidausfertigung zu laufen beginnen.

Dessen ungeachtet können sich Fälle ergeben, in denen die Parteien zwar kein Verlangen nach Abs. 5 stellen, dennoch aber eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wird. Dies müßte zu einer faktischen Erschwerung der

nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts führen, die einen angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts auf seine inhaltliche Rechtmäßigkeit zu überprüfen haben (vgl. etwa § 41 Abs. 1 VwGG). Es scheint fraglich, ob die für gekürzte Ausfertigungen von Straferkenntnissen vorgesehene schlagwortartige Begründung der Berufungsentscheidung eine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für die Ausübung der inhaltlichen Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bietet. Auch die Wahrnehmung von Mängeln der Beweiswürdigung oder sonstiger Verfahrensmängel durch den VwGH wäre bei Verwendung eines Protokollsvermerkes, der in der vorgesehenen Form nur die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthalten soll, kaum möglich oder zumindest wesentlich erschwert.

Sofern man im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten für die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts von der Einführung vereinfachter Erledigungsformen im Verfahren vor den UVS nicht überhaupt absieht, sollte den Parteien zur Wahrung ihrer Rechtsschutzinteressen jedenfalls (unzweideutig) das Recht eingeräumt werden, binnen der sechswöchigen Frist für die Erhebung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die Herstellung einer Niederschrift und die Ausfertigung eines ungekürzten Straferkenntnisses zu verlangen, wobei die Beschwerdefrist in diesem Fall erst mit der Zustellung des ungekürzten Bescheides zu laufen beginnen dürfte.

Hingewiesen wird schließlich auch darauf, daß im Verfahren vor den UVS nach dem AVG keine vereinfachte Erledigungsform vorgesehen ist. Eine Einführung ausschließlich im Strafverfahren, in welchem das Bedürfnis nach umfassendem Rechtsschutz im allgemeinen am größten ist, erscheint daher kaum systemgerecht.

Zu § 51i VStG:

Im letzten Halbsatz ist von einem Verzicht auf Erörterung von Beweisen "gemäß § 51e Abs. 3 dritter Satz" die Rede. Dort ist jedoch lediglich der Verzicht auf die Verhandlung geregelt; hiezu darf im übrigen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3. Zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz:**Zu § 7 VVG:**

Die neuen Bestimmungen sollten jedenfalls in einen neuen Absatz 2 aufgenommen werden.

Die Rechte nach § 36 Abs. 2 und 3 VStG betreffen nicht nur die Festnahme, sondern auch die ihr folgende Anhaltung; das sollte auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

Ferner stellt sich die Frage, ob nicht auch die Besuchsrechte nach § 36 Abs. 4 VStG einzuräumen wären.

12. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



